

Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände treten für sportliche Gesinnung und Haltung ein und dienen der Gesundheit und Tüchtigkeit des einzelnen, der Lebenskraft und Lebensfreude des Volkes. Sie verurteilen deshalb die Verwendung von Drogen u. a. mit dem Ziel, Leistungen von Sportlern im Wettkampf über deren Trainingszustand und Leistungsgrenze hinaus zu steigern, und verpflichten sich, die Verwendung von Dopingmitteln im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Zu diesem Zweck erlassen die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände diese Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings; sofern Bestimmungen der Internationalen Föderationen bestehen, treten sie an die Stelle dieser Richtlinien.

Erster Abschnitt

Dopingverbot

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch unphysiologische Substanzen für den Wettkampf zu erreichen.
2. Doping-Substanzen im Sinne dieser Richtlinien sind Phenyläthylamin-derivate (Weckamine, Ephedrine, Adrenalin-derivate), Narkotika, Analeptika (Kampfer- und Strychnin-derivate), Sedativa Psychopharmaka und Alkohol.
3. Doping ist die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz durch Sportler oder deren Hilfspersonen (insbesondere Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Ärzte, Pfleger und Masseur) vor einem Wettkampf oder während eines Wettkampfes.

§ 2

Dopingliste

Der Deutsche Sportärztebund wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund eine Dopingliste mit den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Doping-Substanzen aufstellen und fortschreiben.

§ 3

Verbot der Anwendung und des Besitzes

1. Die Anwendung von Dopingmitteln im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie der Besitz von Dopingmitteln während eines Wettkampfes durch Sportler

oder deren Hilfspersonen – mit Ausnahme der Ärzte – ist verboten und wird bestraft.

2. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Strafmaß in Fällen des vollendeten oder versuchten Dopings sowie über den Besitz von Dopingmitteln. Für das Strafmaß gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 1).
3. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in die Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 2).

§ 4

Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 1 Abs. 2 genannten Doping-Substanzen von Sportlern nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der Wettkampfleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes oder deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien hinsichtlich der Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes, soweit dem nicht internationale Bestimmungen entgegenstehen.
2. Für ausländische Sportler oder Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien nur hinsichtlich der Wettkämpfe innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes, soweit dem nicht internationale Bestimmungen entgegenstehen.
Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen diese Sportler oder Hilfspersonen vor Wettkämpfen über die Doping-Richtlinien unterrichten.

Zweiter Abschnitt

Dopingkontrollen

§ 6

Kreis der Veranstaltungen

Der Kreis der Veranstaltungen, bei denen Dopingkontrollen entsprechend diesen Rahmen-Richtlinien durchgeführt werden, wird von den zuständigen Mitgliedsorganisationen bestimmt; Insbesondere Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe sollen eingeschlossen sein.

§ 7

Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in

- a) der Entnahme von Ausscheidungsprodukten der Sportler oder
- b) der Durchsuchung der mitgebrachten Sachen von Sportlern und Hilfspersonen einschließlich ihrer Kleidung.

§ 8

Duldungspflicht

1. Sportler und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrollen zu dulden.
2. Die Verweigerung der Dopingkontrollen wird bestraft, wie wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.

§ 9

Zuständigkeit für die Dopingkontrolle

Die Dopingkontrolle obliegt der Mitgliedsorganisation oder einer von ihr bestimmten Stelle.

§ 10

Vorbereitung der Dopingkontrolle

Die zuständige Stelle bestellt mindestens zehn Tage vor dem Wettkampf bei der Untersuchungsstelle die für die Kontrolle und die Untersuchung notwendigen Materialien, wie Fläschchen und Plastikbeutel für die Aufbewahrung und den Versand von Urinproben und beschlagnahmten Substanzen.

§ 11

Kreis der zu kontrollierenden Sportler

Nach § 7 Buchst. a) werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften aus zwei Sportlern die Sportler, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften aus mehr als zwei Sportlern je zwei Sportler der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler; die Sportler werden durch das Los ermittelt;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler, bei denen Dopingverdacht besteht.

§ 12

Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler, bei denen Kontrollen nach § 7 Buchst. a) durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf Urin abzugeben. Sportler, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.

§ 13

Durchsuchung

1. Durchsuchungen nach § 7 Buchst. b) finden bei Sportlern oder Hilfspersonen statt, wenn begründeter Verdacht auf unzulässigen Besitz von Dopingmitteln oder von Sachen besteht, die als Beweismittel für einen Verstoß gegen das Dopingverbot in Betracht kommen. Sie dürfen nur in Gegenwart des Eigentümers oder Besitzers der zu durchsuchenden Sachen vorgenommen werden.
2. Die sichergestellten Sachen werden in einen von der Untersuchungsstelle bereitgestellten Plastikbeutel gefüllt. Der Beutel wird beschriftet und versiegelt.

§ 14

Sonstige Feststellung von Dopingmitteln

Werden Substanzen, die möglicherweise zu den Dopingmitteln gehören, auf andere Weise als durch eine Durchsuchung festgestellt, so ist gemäß § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 15

Untersuchung

1. Die zuständige Mitgliedsorganisation übersendet die Urinproben (§ 12) sowie sichergestellte Sachen (§§ 13 und 14) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die Urinprobe oder die sichergestellten Sachen Doping-Substanzen (§ 1 Abs. 2) enthalten.
3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler oder der Hilfsperson das Untersuchungsergebnis mit. Der Sportler oder die Hilfsperson kann innerhalb von zehn Tagen eine weitere Untersuchung bei einer anderen Untersuchungsstelle verlangen.

§ 16

Untersuchungsstellen

Untersuchungsstellen sind die vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportärztebund bezeichneten Einrichtungen.

§ 17

Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt

Strafverfahren

§ 18

Einleitung des Verfahrens

1. Ist auf Grund eines Untersuchungsergebnisses (§ 15 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung oder der unzulässige Besitz eines Dopingmittels festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Strafen oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten.
2. Im Falle der Verweigerung einer Dopingkontrolle (§ 8 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 19

Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Strafen oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 20

Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Strafen und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21

Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit ihre Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, daß im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 22

Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes geändert werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Rahmen-Richtlinien treten am 26. September 1970 mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes in Kraft.

Anlage 1

Empfehlung für das Strafmaß

1. Doping soll bei Sportlern
 - a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre von einem bis zu sechs Monaten,
 - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
 - c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre auf Lebenszeit bestraft werden.
2. Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen bestraft werden; hierbei gelten die Mindest- und Höchstfristen des Absatzes 1). Daneben kann auf Geldbußen erkannt werden.
3. Neben den Strafen nach a) bis c) ist der Sportler bzw. seine Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren; für den Fall, daß die Anwendung von Dopingmitteln noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort.
4. Die Strafen nach 1) bis 3) treffen auch denjenigen, der als Sportler oder Hilfsperson während eines Wettkampfes Dopingmittel in seinem Besitz hat.

Anlage 2

Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages

1. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot:
 - a) ein Verstoß gegen das Dopingverbot stellt eine grobe Vertragsverletzung dar;
 - b) für den Fall des festgestellten Verstoßes gegen das Dopingverbot ist eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Nettobetrages der Vergütung eines Monats zu entrichten;

c) Im Rückfall soll der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.

2. Neben den vorstehenden Maßregeln werden Strafen nach Anlage 1) Abs. 1) bis 4) verhängt.

Schlußbetrachtung

Die Sportler, für die die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings geschaffen wurden, sollten nicht die Vorstellung haben, daß Maßnahmen gegen sie oder gegen den Sport entstanden seien. Es geht vielmehr darum, den Sportler vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren und die gleichen Voraussetzungen im Wettkampf entsprechend den selbstgewählten Regeln zu erhalten.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings ist auf das Zusammenspiel verschiedener Institutionen und Gruppen angewiesen:

1. Die Sportverbände, vertreten durch ihre dazu berufenen Delegierten und Trainer.
2. Der Sportärztebund und mit den Aufgaben vertraute, bestellte Ärzte.
3. Ein leistungsfähiges, für die Untersuchungen entsprechend ausgestattetes Laboratorium.

Durch diese Zusammenarbeit allein ist eine gute, wirksame und gerechte Bekämpfung des Dopings möglich. Lassen sich nicht für alle Sportler gleichermaßen gültige Durchführungsbestimmungen verwirklichen, dann ist dem Sport mehr gedient, wenn auf Dopingmaßnahmen verzichtet wird, da ansonsten ungerechte Urteile gefällt werden und die Glaubwürdigkeit der den Sport tragenden Institutionen und Persönlichkeiten in Frage gestellt wird.